

Gebührenreglement der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 56, Bst a, des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und der Gemeindeordnung § 7, Bst. A, vom 26. Juni 1981 - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 2

*Geltungs-
bereich Tarif*

Dieses Reglement regelt die im Tarif festgesetzten Gebühren der Gemeindekanzlei und Finanzverwaltung. Die in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen festgelegten Gebühren unterliegen nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 3

Verwendung

Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren werden zugunsten der Gemeindekasse vereinnahmt.

§ 4

*Gebühren-
pflicht*

Alle Dienstleistungen der Amtsstellen sind gebührenpflichtig, wo die unentgeltliche Verrichtung nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 5*Ausserordentliche Spesen*

Alle durch ein Geschäft verursachten Spesen und Porti werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6*Haftung*

Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.

§ 7*Limitierte Gebühr*

Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Arbeitsaufwand angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 8*Besondere Bemühungen*

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keinen Ansatz, so hat die Amtsstelle für besondere Bemühungen bis zum Betrage von Fr. 100.00 Rechnung zu stellen.

§ 9*Schreibgebühren*

Sind Schreibgebühren zu fordern, so zählt jede Seite mit mehr als 24 Zeilen als ganze, jede bis 24 Zeilen als halbe Seite.

§ 10*Erhöhung der Gebühr*

Erweisen sich im Einzelfall die in diesem Tarif festgesetz-

ten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie das Gemeindepräsidium auf Antrag der betreffenden Amtsstelle angemessen erhöhen.

§ 11

Inkasso

Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsstelle erhoben, vornehmlich durch Bareinzug, Rechnungstellung oder Nachnahme.

§ 12

*Gebühren-
freiheit*

Gebührenfreiheit geniessen:

- a) Institutionen, Ortsvereine und Einzelpersonen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke,
- b) Personen, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden.
- c) ersatzlos streichen

§ 13

Rechtsmittel

Die Gebühren werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle eröffnet.

Gegen die Gebühren- und Kostenberechnung kann innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung beim Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeinderates Einsprache und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Die Einsprache bzw. Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 14*Vollstreck-
barkeit*

Die rechtskräftigen Verfügungen und entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Tarif begründeten Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art. 80, Abs. 2).

2. Schlussbestimmungen**§ 15***Inkrafttreten*

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

§ 16*Aufhebung
alten Rechts*

Auf den 1. Juli 1992 treten alle diesem Gebührenreglement zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft.

Egerkingen, 4. Mai 1992

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Gemeindepräsident Gemeindegemeinschreiber
sig. Kurt Rütli sig. Jules Bättig

TARIF-Anhang gemäss § 2**1. Gemeinderat**

Beschwerden, Rekurse an den Gemeinderat als zweite
Verwaltungsbeschwerde-Instanz (bei Ablehnung) Fr. 100.00

2. Allgemeine Finanzverwaltungs- und Kanzleigebühren

Archiv-Nachschnagungen (je nach Aufwand) Fr. 5.00
bis 100.00

Beglaubigung von Unterschriften Fr. 10.00

Beglaubigung von Buchauszügen,
Akten- und Zeugniskopien Fr. 10.00
bis 20.00

Namen- und Adresslisten

a) Ortsvereine unentgeltlich

b) Andere (Private, Geschäfte, etc.)

- Ausdruck auf Liste pro A4-Seite Fr. 3.00

- Ausdruck auf Etikette pro Etikette Fr. 20.00

Ortsplan Fr. 5.00

Photokopien

a) Ortsvereine A 4 Fr. -.15

A 3 Fr. -.20

Klarsichtfolie Fr. 1.00

b) Andere (Private, Geschäfte, etc.)	A 4	Fr.	- .25
	A 3	Fr.	- .25
	Klarsichtfolie	Fr.	1.00
Steuerausweis			gratis
Plankopien aus Nutzungs- und Werkleitungsplänen sowie Baugesuchsplänen	nach Zeitaufwand	Fr. bis	5.00 50.00
Schreibgebühren	Richtgebühr pro Seite	Fr.	50.00
Zonenplan A 3, farbig		Fr.	* 5.00
* Digital-Druck in der Gemeindeverwaltung (seit 1.9.2007)			

3. Einwohner- und Fremdenkontrolle

Adress- und andere Auskünfte		Fr.	6.00
Altersausweis für jugendliche Arbeiter			gratis
Anmeldegebühren			
- Schweizer		Fr.	10.00
- Ausländer			kant. Tarif
- Wochenaufenthalter		Fr.	10.00
- Heimaufenthalter			gratis
Bescheinigung Lernfahrausweis (kant. Gebühr)		Fr.	10.00
Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr.	10.00
Heimatausweis		Fr.	10.00

Heimatausweis-Verlängerung (jährlich)		Fr.	5.00
Lebensbestätigung auf beigebrachtem Vordruck		Fr.	5.00
Nachsenden von Ausweisschriften		Fr.	10.00
Wohnsitzausweis		Fr.	10.00
Reisepass			
- Erwachsene ab 18. Altersjahr	10 Jahre gültig	Fr.	125.00
- Kinder und Jugendliche bis 18. Altersjahr	5 Jahre gültig	Fr.	60.00
Biometrischer Pass			
- Erwachsene ab 18. Altersjahr	5 Jahre gültig	Fr.	255.00
- Kinder unter 3 Jahren	3 Jahre gültig	Fr.	185.00
Notpass		Fr.	105.00
Identitätskarte			
- Erwachsene ab 18. Altersjahr	10 Jahre gültig	Fr.	70.00
- Kinder und Jugendliche bis 18. Altersjahr	5 Jahre gültig	Fr.	35.00
Kombi-Angebot Pass (nicht biometrisch) + Identitätskarte			
- Erwachsene ab 18. Altersjahr	10 Jahre gültig	Fr.	138.00
- Kinder und Jugendliche bis 18. Altersjahr	5 Jahre gültig	Fr.	73.00

5. Schwimmbad

Eintrittsgebühren

- Saisonabonnement Schüler (zuzüglich Depot für Plastikkarte Fr. 10.00)	Fr.	10.00
- Einzeleintritt Schüler	Fr.	2.00
- Saisonabonnement Lehrlinge und Erwachsene (zuzüglich Depot für Plastikkarte Fr. 10.00)	Fr.	40.00
- Einzeleintritt für Lehrlinge und Erwachsene	Fr.	4.00

Zivilstandsamtliche Dokumente und Heimatscheine werden auf der Gemeindeverwaltung ab Februar 2004 keine mehr ausgestellt. Zuständig ist neu das Zivilstandsamt Thal-Gäu in Balsthal.

T:\msoffice\winword\reglemente\38 gebuehrenreglement gemeindeverwaltung mit
tarifanhang 16.01 - 21.6.1999.doc